

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGKV

Ersatzversorgung Elektrowärmepumpen

Preisstand 15.01.2024

Elektrowärmepumpen

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)	250,59 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	40,90 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (netto)	210,58 €
Messpreis pro Jahr (netto)*	12,69 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	34,37 ct/kWh

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2024):

	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		0,110
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ²⁾³⁾		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ⁴⁾		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein ⁵⁾ :	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		3,020
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,69	
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	168,69	6,754

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	54,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		27,616

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

¹⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.

²⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

³⁾ Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird letztmalig 2023 erhoben.

⁴⁾ § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.

⁵⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ¹
Wiederherstellung der Versorgung	59,90 €	71,28 €
pro nachträglich erstellter Rechnerkopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	16,39 €	19,50 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €

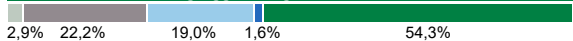
Messpreis (Stand 01.04.2024)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 3.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
3.001 - 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber		
	0,00	0,00

¹ Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
² Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2022

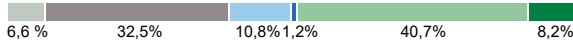
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
 CO₂-Emission: 285,0 g/kWh

2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh
 CO₂-Emission: 377,0 g/kWh

3. AggerEnergie Ökostrom



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh
 CO₂-Emission: 0 g/kWh

4. Privilegierte Kunden



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh
 CO₂-Emission: 533,0 g/kWh

5. Verbleibender Energieträgermix (Residualmix)



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
 CO₂-Emission: 256,0 g/kWh

■ Kernenergie ■ Sonstige fossile Energieträger
■ Kohle ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
■ Erdgas ■ Sonstige Erneuerbare Energien

Diese Informationen erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de
 Stand der Information: 05. Oktober 2023 (10/23-01)

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage www.aggerenergie.de. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben kostenlos die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

Ersatzversorgung Elektrowärmepumpen

Preisstand 15.01.2024

Elektrowärmepumpen

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)	250,59 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	40,90 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (netto)	210,58 €
Messpreis pro Jahr (netto)*	12,69 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	34,37 ct/kWh

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2024):

	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		0,110
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ^{2) 3)}		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ⁴⁾		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein ⁵⁾ :	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		3,020
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,69	
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	168,69	6,754

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	54,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		27,616

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

¹⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.

²⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

³⁾ Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird letztmalig 2023 erhoben.

⁴⁾ § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.

⁵⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ¹
Wiederherstellung der Versorgung	59,90 €	71,28 €
pro nachträglich erstellter Rechnerkopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	16,39 €	19,50 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €

¹ Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

² Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

Übersicht Messpreis mit Preisstand vom 01.01.2023

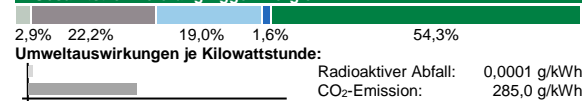
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0-2.000 kWh/Jahr	19,33	23,00
2.001-3.000 kWh/Jahr	25,21	30,00
3.001-4.000 kWh/Jahr	33,61	40,00
4.001-6.000 kWh/Jahr	50,42	60,00
6.001-10.000 kWh/Jahr	84,03	100,00
10.001-20.000 kWh/Jahr	109,24	130,00
20.001-50.000 kWh/Jahr	142,86	170,00
50.001-100.000 kWh/Jahr	168,07	200,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

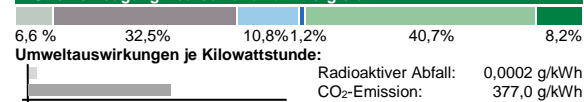
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2022

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

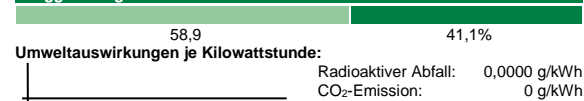
1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



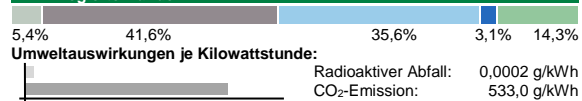
2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



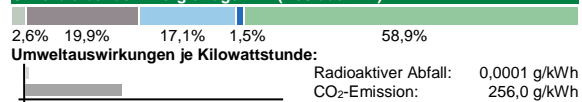
3. AggerEnergie Ökostrom



4. Privilegierte Kunden



5. Verbleibender Energieträgermix (Residualmix)



■ Kernenergie ■ Sonstige fossile Energieträger
■ Kohle ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
■ Erdgas ■ Sonstige Erneuerbare Energien

Diese Informationen erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de
 Stand der Information: 05. Oktober 2023 (10/23-01)

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage www.aggerenergie.de. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben kostenlos die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

Ersatzversorgung Elektrowärmepumpen

Preisstand 01.01.2024

Elektrowärmepumpen

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)	250,59 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	40,61 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (netto)	210,58 €
Messpreis pro Jahr (netto)*	12,69 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	34,13 ct/kWh

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2024):	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		0,110
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ^{2) 3)}		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ⁴⁾		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein ⁵⁾ :	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		3,020
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,69	
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	168,69	6,754
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	54,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		27,376

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

¹⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.

²⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

³⁾ Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird letztmalig 2023 erhoben.

⁴⁾ § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.

⁵⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

Ersatzversorgung Elektrowärmepumpen

Preisstand 01.07.2023

Elektrowärmepumpen

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)	149,44 €
Grundpreis ohne Zähler pro Monat (brutto)	12,46 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*	15,10 €
Messpreis pro Monat (brutto)	1,26 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	49,42 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (netto)	125,58 €
Grundpreis ohne Zähler pro Monat (netto)	10,47 €
Messpreis pro Jahr (netto)	12,69 €
Messpreis pro Monat (netto)	1,06 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	41,53 ct/kWh

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2023):

	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen)		0,110
Umlage nach § 26 KWKG		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		1,950
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	120,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,69	
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	128,69	5,475

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	9,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		36,06

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

Unser Unternehmen ist in mehreren Kommunen als Grundversorger zuständig. Die Entgelte für anderweitige Messeinrichtungen können ggf. geringfügig abweichen.